

Die Beratung ist kostenlos und vertraulich!

Wo gibt es Hilfe?

Beratung und Schutzeinrichtungen

- Frauenberatungsstelle/Frauennotruf
0 25 61/37 38
- Frauenhaus Bocholt
0 28 71/4 01 94
- Frauenschutzwohnung Gronau
0 25 62/81 73 40
- Kontakt- und Anlaufstelle
bei häuslicher Gewalt
0 25 61/9 52 30

Amtsgerichte

- in Ahaus 0 25 61/42 70
- in Bocholt 0 28 71/29 50
- in Borken 0 28 61/89 90
- in Gronau 0 25 62/92 00

Ansprechpersonen

- **Opferschutzbeauftragte der Kreispolizeibehörde Borken (im Falle einer Strafanzeige)**
0 28 61/9 00 55 04
0 28 61/9 00 55 05
- **Weisser Ring e.V.**
0 25 42/95 41 19
(Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten)

Hilfe rund um die Uhr

- **Polizeinotruf: 110**
- **Frauenhaus Bocholt: 0 28 71/4 01 94**
- **Frauenschutzwohnung Gronau: 0 25 62/81 73 40**
- **Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes „Nummer gegen Kummer“**
0 800/1 110 333
- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“**
0 8000/11 60 16, www.hilfetelefon.de

Impressum:

Herausgeber:
Runder Tisch GewAlternativen –
Wir setzen uns ein gegen
Häusliche Gewalt im Kreis Borken

Layout:
www.elemente-designagentur.ms

Stand Januar 2014

gefördert vom: **Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Unter der Schirmherrschaft von Landrat Dr. Kai Zwicker,
Kreis Borken



Geschäftsstelle des Runden Tisches:
Gleichstellungsbeauftragte
des Kreises Borken,
Burloer Str. 93, 46325 Borken,
Tel.: 0 28 61 / 82-21 06
www.gewalternativen.de

HILFE!

**HINSEHEN!
HANDELN!
HILFE!
GEGEN
HÄUSLICHE
GEWALT.**

Was ist häusliche Gewalt?

Häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Menschen, die miteinander leben und wohnen oder gewohnt haben, z. B.

- Männer – Frauen
- Eltern – Kinder
- gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften
- etc.

Häusliche Gewalt

- betrifft überwiegend Frauen und Kinder
- ist ein schleichender Prozess, bei dem die Demütigungen und Gewalthandlungen sowie die damit verbundenen Folgen für die Opfer stetig zunehmen
- findet überwiegend im häuslichen Umfeld statt
- ist keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit

Formen häuslicher Gewalt sind

- Schläge, Tritte
- sexualisierte Gewalt
- Erniedrigungen, Bloßstellungen
- Bedrohungen, Beschimpfungen
- Einsperren, soziale Isolation
- Verweigerung bzw. Wegnahme von Geld
- etc.

HILFE!

**HINSEHEN!
HANDELN!
HILFE!
GEGEN
HÄUSLICHE
GEWALT!**

110

Was tun bei häuslicher Gewalt?

Wenn Sie zu Hause Gewalt erfahren, können Sie den Notruf der Polizei 110 anrufen. Die Polizei hat die Möglichkeit, den Täter für 10 Tage aus der Wohnung zu verweisen. Der Täter muss die Schlüssel abgeben und die Wohnung verlassen. In dieser Zeit darf er nicht in die gemeinsame Wohnung zurückkehren. Die Einhaltung des Rückkehrverbots wird von der Polizei überprüft. Beachtet der Täter das Rückkehrverbot nicht, rufen Sie erneut die Polizei!

Rechtliche Möglichkeiten, die Wohnung auch weiterhin allein zu nutzen

Während der Wohnungsverweisung und des ausgesprochenen Rückkehrverbotes, das in der Regel 10 Tage gilt, haben Sie die Möglichkeit, die Dauer der Zuweisung der Wohnung zu verlängern. In dieser Zeit können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung und auf weitere Schutzanordnungen, wie Annäherungs- und Kontaktverbot, stellen. Nehmen Sie die Dokumentation vom Polizeieinsatz mit zum Gericht.

Der Täter kann bis zu 6 Monate der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden. Auch wenn kein Polizeieinsatz stattgefunden hat, können Sie einen Antrag auf Wohnungszuweisung stellen. Voraussetzung ist nicht allein eine Verletzung, auch eine Drohung kann ausreichend sein. Das gilt insbesondere dann, wenn auch das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder beeinträchtigt ist.

Die erforderlichen Anträge können Sie beim Amtsgericht stellen. Dies kann mündlich gegenüber den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geschehen. Sie können jedoch auch einen Anwalt bzw. eine Anwältin beauftragen. Wenn Ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen, können Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen, das heißt, der Staat übernimmt die Kosten.

Schutzmöglichkeiten, die Sie beim Amtsgericht beantragen können

Das Gericht kann dem Täter verbieten

- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, auch über E-Mails, soziale Netzwerke, Telefon, SMS, Briefe etc.
- sich Ihnen oder Ihrer Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten müssen, z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten

**Sie müssen
Gewalt nicht
hinnehmen!
Sie sind nicht
schutz- und
rechtlos!**

Auszug aus der Wohnung – wohin?

Wenn Sie nicht in Ihrer Wohnung bleiben wollen oder können, haben Sie die Möglichkeit, die Hilfe einer Frauenschutzeinrichtung in Anspruch zu nehmen. Dort finden Sie und Ihre Kinder rund um die Uhr Unterkunft und Schutz, kostenlose fachkundige Beratung und Unterstützung bei der weiteren Lebensplanung.